

## **Bundesnetzagentur – Thema Smartwatches**

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/HinweiseProduktkategorien/hinweiseproduktkategorien-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/HinweiseProduktkategorien/hinweiseproduktkategorien-node.html)

### **Smartwatches**

Grundsätzlich fallen Uhren mit integriertem Handy nicht unter § 90 Absatz 1 TKG (*Nach § 90 TKG ist es verboten, Sendeanlagen u.a. zu besitzen oder zu vertreiben, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.*).

Smartwatches mit einer integrierten Kamera können jedoch der Vorschrift unterfallen. Hierzu ist entscheidend, ob mit ihr eine unbemerkte Aufnahme möglich ist, die an ein Empfangsgerät weitergesendet werden kann. Dies ist etwa dann zu verneinen, wenn parallel zur Aufnahme das Aufgezeichnete auf dem Display der Uhr zu sehen ist. Dient die Kamera allein der Bildtelefonie, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen § 90 TKG vor.

Weiter dürfen die Smartwatches neben der Telefoniefunktion keine Audiodateien unbemerkt aufnehmen und an ein Empfangsgerät weitersenden können.

### **Smartwatches für Kinder**

Grundsätzlich fallen Uhren mit integriertem Handy nicht unter § 90 TKG. Verfügt die Uhr jedoch zusätzlich zu der normalen Telefonfunktion auch über eine Abhörfunktion (oft bezeichnet als "voice monitoring", "Babyphonefunktion", "one-way conversation"), ist diese verboten.

Das Mikrofon der Uhr kann in diesen Fällen über die zuvor in der App eingegebene Telefonnummer der Eltern (oder auch anderer Personen) oder per SMS-Befehl aktiviert werden. In diesem Fall können alle Stimmen und Geräusche im Umfeld der Uhr ohne Tätigen eines Anrufs mitgehört werden. Weder der Träger der Uhr noch die Gesprächspartner des Uhrenträgers können dies erkennen.

#### **Hinweis:**

Mittlerweile wurde bekannt, dass die am Markt frei erhältliche App „Find my kids“, die laut Produktbeschreibung für viele Uhrenmodelle geeignet ist, über eine Abhörfunktion verfügt und dazu geeignet ist, viele Kinderuhren zu steuern. Neben dem Aspekt, dass die Kinderuhr dann wegen der Abhörfunktion gegen § 90 TKG verstößt, handelt es sich bei der App offenbar auch um eine Kostenfalle.

Lädt der Verbraucher die App auf sein Handy und registriert die Kinderuhr in der App, führte dies bei den von der Bundesnetzagentur getesteten Modellen dazu, dass die Kinderuhr nur noch mit dieser App steuerbar war. Ein Zurückkehren zur App des Herstellers war nicht möglich. Nach einer Woche kostenloser Nutzung wird eine einmalige Lizenz von 54,99 Euro fällig oder eine monatlich zu zahlende in Höhe von 7,49 Euro. Der Verbraucher kann somit entweder die Uhr nicht mehr nutzen oder er muss die Lizenzgebühr zahlen.

## Fazit für die Grundschule Triefenstein:

Es gilt das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) BayRS 2230-1-1-K, **Art. 56 Rechte und Pflichten (für Smartwatches ohne rechtswidrige Abhörfunktion)**:

(5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. <sup>2</sup>Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. <sup>3</sup>Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Da für die Lehrkräfte auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, ob die Smartwatch über verbotene Funktionen oder über eine App mit Abhörfunktion verfügt, sind Smartwatches **vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in einem geschlossenen Behälter in der BÜchertasche aufzubewahren**. Erst nach Verlassen des Schulgeländes dürfen diese wieder herausgeholt werden.

**Heimliche Aufnahmen des im Unterricht und in den Pausen gesprochenen Wortes sind rechtswidrig und daher nicht akzeptabel. Die Schule muss das Kollegium und die anderen Schülerinnen und Schüler vor solchen heimlichen Aufnahmen schützen.**